

### Kundmachung.

Mittwoch den 29. d. M. wird die Gemeindevorsteherung wieder die Brodlieferung für die Gemeindearmenanstalt an den Mindestfordernden versteigern.

Gemeindevorsteherung Dornbirn, 19. Dezember 1869.

Der Bürgermeister: Dr. Waibel.

### Kundmachung.

Alle zur nächstjährigen, regelmäßigen Stellung pflichtigen und in Dornbirn heimathberechtigten Jünglinge (d. h. die Altersklasse 1850) werden hiemit im Sinne des § 13 und 14 d. F. z. W. G. aufgefordert, sich noch im Laufe dieses Monats in der hiesigen Gemeindefanzlei bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zur Verzeichnung zu melden.

Für Abwesende und Kranke kann die Meldung durch Eltern, Vormund oder sonst einen Bevollmächtigten geschehen.

Gemeindevorsteherung Dornbirn, 15. Dezember 1869.

Der Bürgermeister: Dr. Waibel.

### Kundmachung.

Alle hier anwesenden, aber nicht hieher zuständigen Jünglinge der Altersklassen 1848, 49 und 50, welche zur nächstjährigen regelmäßigen Stellung pflichtig sind, haben sich im Laufe dieser Woche bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Geld- oder Freiheitsstrafen in der hiesigen Gemeindefanzlei zur Verzeichnung mündlich oder schriftlich zu melden.

Gemeindevorsteherung Dornbirn, 19. Dezember 1869.

Der Bürgermeister: Dr. Waibel.

### Kundmachung

betreffend die Anmeldung der am 1. Jänner 1870 im Lande Vorarlberg und im souveränen Fürstenthume Liechtenstein vorhandenen Vorräthe an Wein, Weinmaische und Most.

Nach Artikel III des durch das Reichsgesetzblatt Nr. 89 S. 371 kundgemachten Gesetzes v. 20. Mai 1869 über die Besteuerung des Wein- und Mostverbrauches im Lande Vorarlberg und dem mit demselben geeinigten souv. Fürstenth. Liechtenstein sind sämmtliche mit 1. Jänner 1870 vorhandenen Vorräthe an Wein, Weinmaische und Most, deren früher geschehene tarifmäßige Besteuerung nicht mittelst ärarischer auf den Namen des Besitzers lautenden Steuerbolleten ausgewiesen wird, von den Besitzern längstens vierzehn Tage zuvor bei der Finanzbehörde schriftlich oder mündlich anzumelden und bis zum 1. Jänner 1870 gegen Empfangnahme einer Zahlungsbollete zu versteuern.

Dies wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die